

## **Satzung**

### **Diakonie Wehr-Öflingen Förderverein Haus der Diakonie e.V. 02.03.2023**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonie Wehr-Öflingen Förderverein Haus der Diakonie e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 79664 Wehr-Öflingen, Paul Gräb-Str. 2.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Haus der Diakonie gemeinnützigen GmbH. Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Verein als Förderer des Trägers Haus der Diakonie gemeinnützige GmbH, Wehr-Öflingen, Paul Gräbstr. 1, stellt sich vor diesem Hintergrund die Aufgabe, unterschiedliche Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sollen Mittel beschafft werden. Außerdem will der Förderverein als Gesellschafter durch eine Beteiligung an der gemeinnützigen Träger-GmbH Haus der Diakonie unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Diakonie fördern. Der Verein hält als Gesellschafter 60 % der Gesellschaftsanteile an der Haus der Diakonie gemeinnützige GmbH.

#### **§ 3**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck - § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 - im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben (§ 2) erwartet der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Verhältnis zur Evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen**

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde **Wehr und Öflingen** ist von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonievereins.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund schriftlichen Antrags. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod – durch
  - a) Schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
  - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund (wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens) kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Über die Zusammenkünfte der Vereinsorgane ist vom Geschäftsführer des Hauses der Diakonie gemeinnützige GmbH oder dessen Beauftragten ein Protokoll zu führen, dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll den wesentlichen Gang der Versammlung oder Sitzung und vor allem die gefassten Beschlüsse beinhalten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden hierzu vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen - eine Einladung per Email ist ebenso möglich.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen nach Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Kommt bei Stimmgleichheit einer Mitgliederversammlung oder bei zu wenig anwesenden Mitgliedern keine Beschlussfähigkeit zusammen, so hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, mit mindestens siebentägiger Frist erneut eine Vertreterversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (6) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
  - a) Verabschiedung und Änderung der Vereinsatzung,
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der satzungsmäßigen Mitglieder von Amts wegen,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes mit Angabe der Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages und dessen Verwendung.
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern mit einer Amtsperiode von zwei Jahren mit der Aufgabe, die Konten des Vereins zu prüfen.
  - f) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden (Finanzen)
  - d) dem/der Pfarrer/in der evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen.

- (2) Die in Abs. 1 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes a - c werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Pfarrer/in der evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen nach Abs. 1d) der Satzung gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch beauftragen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder a), b) und c) sind zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates der Haus der Diakonie gemeinnützigen GmbH.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand erstellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit und bereitet die Vorlagen für die Sitzung der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Er verwaltet den Grund- und Sachbesitz des Vereins.
- (4) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Er legt den Termin der Mitgliederversammlung fest.
- (6) Vertretung des Vereins und Aufgaben des Vorsitzenden:
  - a) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
  - b) Die Vorstände haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
  - c) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.
- (7) Aufgaben des 3. Vorstandes (Finanzen):
  - a) Er ist für die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung über die Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins verantwortlich. Die Verwaltungsarbeit kann durch das Haus der Diakonie durchgeführt werden.
  - b) Er erstellt die Vorlage der Jahresabrechnung des Fördervereins an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer.
  - c) Er stellt für den Förderverein für Spenden Bescheinigungen im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge aus.
  - d) Die administrativen Tätigkeiten des Vereins und die Mitgliederpflege werden von der Verwaltung der Haus der Diakonie gemeinnützigen GmbH nach Weisung des Vorstandes wahrgenommen.

### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Diakonievereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung, die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks könne nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung die einfache Mehrheit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung seiner Bestimmung zuführt.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese neugefasste Satzung tritt in Kraft, sobald sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen worden ist.

Diese Satzung wurde bei der Hauptversammlung am . 08.03.2023..... einstimmig genehmigt und am ..... in das Vereinsregister eingetragen.



\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender.

Dr. Rainer Kaskel



\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

Siegfried Tröndle